

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Geltung dieser Bestimmungen

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der NNZ erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt, es sei denn, NNZ stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Diese AGB gelten im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung auch für alle künftigen Aufträge, Angebote und Verträge, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich einbezogen werden. Dem Käufer wird vor oder bei Vertragsschluss die Möglichkeit gegeben, von diesen AGB Kenntnis zu nehmen. Die AGB sind dauerhaft auf der Umseite der Rechnung von NNZ abgedruckt, werden Angeboten und Auftragsbestätigungen beigelegt und sind im Internet unter www.nnz.de/agb/ jederzeit abrufbar. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der NNZ. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts-, und Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

Sollten einzelne Bedingungen rechtlich unwirksam sein, so bleibt der Vertrag davon im Übrigen unberührt.

2. Angebote und Lieferung

Die erteilten Aufträge bedürfen unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Anstelle einer Bestätigung kann auch die Lieferung erfolgen. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Schriftformklausel.

Die NNZ ist zu Teillieferungen berechtigt. Jede Teillieferung ist als selbstständiges Geschäft zu betrachten. Streitigkeiten über Teillieferungen berechnen den Käufer nicht, andere Teillieferungen abzulehnen, sofern nicht unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche bestehen.

3. Haftung

Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Verzuges oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen, soweit der NNZ und ihren Erfüllungsgehilfen nicht zumindest grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche aus Produkthaftung, sowie der NNZ zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens.

4. Preise

Die vereinbarten Preise sind, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, Netto-Preise (ohne Mwst.) in Euro und verstehen sich ab Lager des jeweiligen Verladeortes, sofern auch hier nichts anderes vereinbart ist. Alle Preise sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, freibleibend.

Die Preise verstehen sich ausschließlich zuzüglich etwaiger Lizenzierungs- und Registrierungsgebühren nach dem Verpackungsgesetz (VerpackG) in der jeweils geltenden Fassung sowie ausschließlich etwaig zu zahlender Gebühren nach dem Einwegkunststofffondsgesetz (EWKFondsG).

Bei Aufträgen mit einer Lieferzeit von über einem Monat ist NNZ berechtigt, die vereinbarten Preise anzupassen, wenn sich ihre Einstandspreise auf der Beschaffungsseite um mehr als 5 % erhöhen. NNZ wird dem Käufer die Preisanpassung unverzüglich und in schriftlicher Form mitteilen. Der Käufer ist berechtigt, innerhalb einer Woche nach Zugang der Mitteilung der Preisanhebung schriftlich vom Vertrag zurückzutreten, sofern er mit der Preisanhebung nicht einverstanden ist. Im Falle einer Kostensenkung auf der Beschaffungsseite von mehr als 5 % ist NNZ verpflichtet, die Preise entsprechend zu senken und dies dem Käufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5. Lieferung / Selbstbelieferungsvorbehalt

Soweit nicht ausdrücklich eine andere Lieferkondition (z. B. Incoterms) oder eine abweichende Individualvereinbarung getroffen wurde, erfolgt der Versand im Verhältnis zum Käufer unversichert und auf dessen Gefahr. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist.

Das Gleiche gilt auch für Rücksendungen von Waren an eines unserer Lager. Unter prompter Lieferung ist längstens 14 Tage zu verstehen.

Die Lieferung erfolgt unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und vollständiger Selbstbelieferung. NNZ ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern NNZ trotz eines kongruenten Deckungsgeschäfts ohne eigenes Verschulden nicht beliefert wird. Im Fall der Nichtverfügbarkeit der Ware wird NNZ den Käufer unverzüglich informieren und bereits erhaltene Gegenleistungen unverzüglich erstatten. Soweit zumutbar, ist NNZ berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen. Der Käufer bleibt zur Zahlung der gelieferten Teilmengen verpflichtet. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Nichtlieferung aufgrund ausbleibender Selbstbelieferung sind ausgeschlossen, sofern kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von NNZ vorliegt.

6. Force-Majeure-Klausel / Klausel über höhere Gewalt

Höhere Gewalt im Sinne dieser AGB umfasst alle unvorhersehbaren, schwerwiegenden Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs von NNZ liegen und die Erfüllung vertraglicher Pflichten wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Terrorakte, politische Unruhen, Pandemien, Epidemien, behördliche Anordnungen, Embargos, Streiks oder rechtmäßige Aussperrungen sowie Störungen in der Energie- oder Rohstoffversorgung.

Während der Dauer der höheren Gewalt ruhen die vertraglichen Leistungspflichten beider Parteien. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Die von höherer Gewalt betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich über den Eintritt, die voraussichtliche Dauer und das Ende der Störung zu informieren.

Dauert die Behinderung länger als 60 Tage an oder ist absehbar, dass sie länger als 60 Tage andauern wird, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bereits erbrachte Leistungen sind in diesem Fall abzurechnen; weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

Schadensersatzansprüche wegen Verzugs, Nichterfüllung oder Schlechtleistung aufgrund höherer Gewalt sind ausgeschlossen, sofern kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der betroffenen Partei vorliegt.

7. Zahlung

Unsere Rechnungen sind bei Erhalt der Ware oder Leistung in bar ohne jeden Abzug zahlbar, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist.

Gerät der Käufer in Zahlungsverzug werden alle offenen Forderungen sofort zur Zahlung fällig. Bei Zahlungseinstellung des Käufers oder Einleitung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens werden alle Rechnungen sofort fällig.

Bei Zahlungsverzug des Käufers ist die NNZ berechtigt, Jahreszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 288 Abs. 2 BGB zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt der NNZ unbenommen.

Werden nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung Wechsel in Zahlung genommen, gehen Diskont- und sonstige Wechselkosten zu Lasten des Käufers. Der Käufer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur berechtigt, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Eine Aufrechnung ist nur mit Gegenforderung zulässig, die NNZ anerkannt hat oder die rechtskräftig festgestellt sind.

8. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware sowie die sich aus unserer Leistung erworbenen Rechte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung, einschließlich der Einlösung etwaiger Eigenakzepte, Kundenwechsel oder Schecks, Eigentum von NNZ. Jede Pfändung oder Sicherungsübereignung der erworbenen Rechte aus Warenlieferungen oder Leistungen zugunsten Dritter ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von NNZ ausgeschlossen.

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware oder in aus unerfüllten Verträgen resultierende Lieferungen ist der Käufer verpflichtet, NNZ unverzüglich zu benachrichtigen. Der Käufer tritt hiermit alle ihm aus der Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware jetzt oder künftig entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer sicherungshalber an NNZ ab. Er ist verpflichtet, NNZ auf Verlangen die Namen der Drittschuldner und die Höhe der Forderungen mitzuteilen. Der Käufer bleibt zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt. Die eingezogenen Beträge, soweit sie das Eigentum von NNZ betreffen, sind unverzüglich an NNZ abzuführen; sie sind bis zur Abführung gesondert aufzubewahren.

Übersteigt der realisierbare Wert der bestehenden Sicherheiten unsere gesicherten Forderungen um mehr als 20 %, so ist NNZ auf Verlangen des Käufers verpflichtet, nach unserer Wahl Sicherheiten in entsprechendem Umfang freizugeben.

9. Lizenzierungspflicht nach § 7 VerpackG

NNZ ist nach § 7 VerpackG kein Erstinverkehrbringer von Verkaufsverpackungen.

Der Käufer trägt dafür Sorge, sofern er Erstinverkehrbringer von Verkaufsverpackungen ist, dass er zur Sicherstellung der Erfüllung der gesetzlichen Pflicht nach § 7 VerpackG sich einem lizenzierten Rücknahmesystem angeschlossen hat.

10. Beanstandungen / Gewährleistung

Die Ware wird in handelsüblicher Beschaffenheit und Ausführung geliefert. Handelsübliche Abweichungen hinsichtlich der Maße, Farben, Stärken und Gewichte sind ausdrücklich vorbehalten.

Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich ausschließlich die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Die Produktbeschreibung gilt nicht als vereinbart, wenn NNZ keine Kenntnis oder nur grob fahrlässige Unkenntnis von der Produktbeschreibung hatte, und/oder die Produktbeschreibung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses berichtigt wurde, und/oder die Produktbeschreibung die Kaufentscheidung des Käufers nicht beeinflusst hat.

Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

NNZ übernimmt keine Gewährleistung, wenn an der gelieferten Ware Änderungen durch Dritte vorgenommen wurden. Ebenfalls entfällt die Gewährleistung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, Lagerung oder Verarbeitung der Ware durch Dritte entstehen. Unberührt bleiben Ansprüche bei Arglist oder einer übernommenen Garantie.

NNZ übernimmt keine Gewährleistung, wenn der Käufer der Aufforderung auf Rücksendung der beanstandeten Ware nicht umgehend nachkommt, es sei denn, der Käufer hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

Soweit die NNZ den Käufer beraten hat, erfolgte diese Beratung ohne Gewähr, soweit nicht ausdrücklich schriftlich die Verbindlichkeit des Beratungsergebnisses von der NNZ bestätigt wurde.

Beanstandungen wegen offensichtlicher Mängel können nur innerhalb von 14 Tagen nach Eintreffen der Ware oder Leistung und ausschließlich schriftlich geltend gemacht werden.

Nicht sofort erkennbare Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Feststellung, spätestens aber innerhalb von 6 Monaten nach Lieferung, schriftlich zu beanstanden. Die gesetzlichen Rechte bei Arglist oder Garantie bleiben unberührt.

Soweit die gelieferten Materialien weiterverarbeitet werden sollen, ist der Käufer verpflichtet, eine Probeverarbeitung unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Lieferung, durchzuführen und etwaige Mängel schriftlich anzuzeigen.

Für Mängel, die der Gewährleistung unterliegen, leistet NNZ nach eigener Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Minderung verlangen oder – außer bei nur unerheblichen Mängeln – vom Vertrag zurücktreten. Bei nur unerheblichen Vertragswidrigkeiten ist das Rücktrittsrecht ausgeschlossen. Die Haftung für mittelbare Schäden ist, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, ausgeschlossen.

Bei von NNZ anerkannten Beanstandungen wird ausschließlich für den beanstandeten, auf unsere Kosten zurückzuführenden Teil der Lieferung oder Leistung nach Wahl der NNZ Ersatz geleistet oder der Gegenwert vergütet. Ein Anspruch auf Ersatz oder Vergütung für die gesamte Partie oder Gesamtausführung besteht nicht.

11. Allgemein

Der NNZ sind Mehr- oder Minderlieferungen bei unbedruckter Ware bis zu 10 % bei bedruckter Ware bis zu 20 % gestattet.

Die zulässigen Breiten-, Längen- und Gewichtstoleranzen betragen +/- 5 %. Eine Gewähr für Haftfestigkeit und Lichtbeständigkeit der Farben kann nicht geleistet werden. Kleinere Passerdisparitäten und geringfügige Farbabweichungen zu eingesandten Vorlagen müssen wir uns vorbehalten.

Bei der Fertigung von Beuteln, Säcken, Netzen, Folien, Schalen und allen anderen gehandelten Produkten ist der Anfall einer verhältnismäßig geringen Zahl fehlerhafter Teile technisch nicht zu beanstanden, gleichgültig ob der Mangel in der Verarbeitung, Verwendungsfähigkeit oder im Druck liegt. Eine Zählerdifferenz von bis zu 3 % bleibt vorbehalten.

12. Muster

Der Käufer trägt seinerseits die Verantwortung und haftet dafür, dass die von ihm bestellten Markenzeichen, Warenaufmachungen und Werbeverse usw., Rechte Dritter nicht verletzen.

Ist die NNZ dem Käufer bei der Gestaltung von Markenzeichen und Warenaufmachung behilflich, besteht keine Verpflichtung zur Prüfung etwaiger Rechte Dritter; eine Haftung hierfür wird ausgeschlossen.

Reinzeichnungen und Klischees bleiben, soweit sie über uns angefertigt sind, in unserem Gewahrsam und können nicht herausverlangt werden.

13. Gerichtsstand

Erfüllungsort für sämtliche Leistungen ist der Sitz der jeweiligen NNZ-Niederlassung, von der aus die Leistung ausgeführt wird.

Für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, ist ausschließlicher Gerichtsstand Lüneburg. Es gilt ausschließlich das deutsche Recht.